

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	19.02.2013	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	07.03.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neufassung der Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale des Landes NRW

Betroffene Produktgruppe

11.08.01 und 11.08.02

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die neuen Richtlinien dienen dem Ziel, den Bielefelder Bürgerinnen und Bürgern Sportstätten in baulich und technisch einwandfreiem Zustand und in der dem Bedarf entsprechender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die Richtlinien regeln die Vergabe von Landesmitteln, so dass sie keine Auswirkungen auf den Ergebnisplan haben.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt dem Rat und der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die Neufassung der Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale des Landes NRW, die Anlage dieser Vorlage sind. Sie treten zum 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale des Landes NRW zur Förderung von Investitionsmaßnahmen Bielefelder Sportvereine, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 25.11.2010, außer Kraft.

Begründung:

Am 22.05.2012 hatte der Schul- und Sportausschuss beschlossen, dass die Verwaltung mit der zuständigen interfraktionellen Arbeitsgruppe des Ausschusses die Sportförderungsrichtlinien überarbeiten soll.

Die Arbeitsgruppe Sportförderung hat sich zunächst mit den Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale des Landes NRW zur Förderung von

Investitionsmaßnahmen Bielefelder Sportvereine befasst und hier eine umfassende Überarbeitung vorgenommen. Die Richtlinien gelten nunmehr nicht nur für Baumaßnahmen von Sportvereinen, sondern auch für kommunale Baumaßnahmen, die aus der Sportpauschale finanziert werden sollen und für die Anträge Dritter zur Förderung des Baus von Sportgelegenheiten. Für Sportgelegenheiten sollen in den Jahren, in denen die Mittel für vereinsgebundene Maßnahmen zur Verfügung stehen, 10 % der Mittel mit einem Sperrvermerk versehen werden.

Eine weitere wesentliche Neuerung gegenüber den bisherigen Richtlinien ist es, dass sowohl die Anträge der Sportvereine als auch die kommunalen Baumaßnahmen in Prioritätenlisten gebündelt und Bewertungskriterien zur Festlegung der Reihenfolge in diesen Prioritätenlisten herangezogen werden sollen.

Über die Verwendung der Sportpauschale entscheidet der Schul- und Sportausschuss auf Vorschlag der Arbeitsgruppe Sportförderung.

Um eine ständige Anpassung dieser Richtlinien an die tatsächlichen Gegebenheiten und den fortlaufenden Prozess der Sportentwicklungsplanung zu gewährleisten, sollen diese Richtlinien in einem Rhythmus von 2 Jahren überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.

Die Neufassung der Richtlinien ist als Anlage beigefügt.

Beigeordneter

Dr. Udo Witthaus

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.